



# Informationen zur österreichischen Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht und Registrierkassensicherheits-Verordnung

# Informationen zur österreichischen Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht und Registrierkassensicherheits-Verordnung

## Executive Summary

---

In Österreich wurden stufenweise mehrere Gesetze und Verordnungen in Bezug auf die Registrierkasse verabschiedet. Die Registrierkassenpflicht und die Belegerteilungspflicht gelten bereits seit 01.01.2016. Mit 01.04.2017 wird zusätzlich die Registrierkassensicherheits-Verordnung (RKS-V) in Kraft treten.

Die RKS-V stellt vorläufig die letzte und größte Erweiterung des Gesetzes dar. Zur Einhaltung des Gesetzes ist es erforderlich, dass jede Kasse über eine technische Sicherheitseinrichtung verfügt, welche eine Manipulation der Umsatzdaten verhindert. Dazu ist einerseits eine umfassende Softwareerweiterung, als auch der Anbau einer Hardware-Sigelerstellungseinheit an die Kasse vorgesehen. Spezielle Ausnahmen gibt es für geschlossene Gesamtsysteme, welche ebenso in diesem E-Book behandelt werden.

Die Registrierkasse und die Sigelerstellungseinheit müssen über FinanzOnline registriert werden. Zudem muss der erste erzeugte Beleg einer RKS-V konformen Registrierkasse - der sogenannte Startbeleg - mittels der BMF Belegcheck-App auf Richtigkeit überprüft werden.

In diesem E-Book finden Sie Infos zu den einzelnen Gesetzen und Vorschriften sowie eine detaillierte Schritt für Schritt Anleitung zur Inbetriebnahme der ventopay Registrierkasse laut RKS-V.

## Inhaltsverzeichnis

---

<b>Executive Summary</b>	2
<b>1. Allgemeines</b>	4
1.1. Definition Registrierkasse .....	4
1.2. Datenerfassungsprotokoll .....	4
1.3. Umsatzgrenzen .....	4
1.4. Ausnahmen .....	4
1.5. Sonderregelungen für Waren- und Dienstleistungsautomaten .....	5
1.6. Zeitlicher Ablauf .....	5
1.7. Förderungen .....	5
<b>2. Stufe 1: Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht</b>	6
<b>3. Stufe 2: Registrierkassensicherheitsverordnung</b>	6
3.1. Anforderungen RKS-V .....	7
3.2. Sicherheitseinrichtung .....	8
3.3. Wirksamkeit der RKS-V .....	8
<b>4. Allgemeine Hinweise</b>	8
4.1. Inbetriebnahme .....	8
4.2. Trainings- & Stornobuchungen .....	9
4.3. Laufender Betrieb .....	9
4.4. Außerbetriebnahme .....	9
<b>5. Anleitung zur Inbetriebnahme</b>	10
5.1. Software-Update .....	10
5.2. Erwerb Signatuererstellungseinheit .....	10
5.3. Inbetriebnahme Registrierkasse .....	10
5.4. Erstellung Startbeleg .....	10
5.5. Informationsbeschaffung .....	11
5.6. Registrierung Siegelerstellungseinheit .....	11
5.7. Registrierung Registrierkasse .....	11
5.8. Prüfung Startbeleg .....	12
5.9. Ausfall im laufenden Betrieb .....	13

## 1. Allgemeines

Seit Anfang 2016 wird Umsatzsteuerbetrug durch fehlende Registrierkassen weitgehend verhindert. Laut Expertenmeinung sollte die Einführung des neuen Gesetzes mehr als 900 Millionen Euro in die Staatskasse einbringen. Schätzungen des Finanzministeriums ergeben, dass ca. 140.000 Kassen von der Umstellung betroffen sind.

In diesem E-Book hat ventopay alle Details zur österreichischen Registrierkassenpflicht und zur Registrierkassensicherheits-Verordnung für Sie zusammengefasst.

### 1.1. Definition Registrierkasse



Eine Registrierkasse ist ein elektronisches Aufzeichnungssystem, welches zur Lösungsermittlung und Dokumentation einzelner Bareinnahmen eingesetzt wird. Neben der Bezahlung mit Bargeld zählen zu den Bareinnahmen auch Einnahmen aus Bezahlungen mittels Gutscheinen, Bankomatkarten und Kreditkarten.

Die Verkaufsdaten von Waren oder Dienstleistungen werden mit einer Registrierkasse erfasst und auswertbar abgespeichert. Somit dient die Registrierkasse sowohl als Abrechnungsgerät von Bargeldumsätzen als auch zur Erstellung von Belegen. Leistungsfähige Registrierkassen werden oft auch als „Kassensystem“ oder „POS-System“ („Point of Sale“) bezeichnet, dazu zählen auch moderne PC-Kassensysteme.

### 1.2. Datenerfassungsprotokoll

Seit dem 01.01.2016 muss von jeder Registrierkasse ein Datenerfassungsprotokoll geführt werden. In diesem muss jeder einzelne Barumsatz erfasst und abgespeichert werden. Im Wesentlichen beinhaltet das Datenerfassungsprotokoll alle Belegangaben. Diese werden in Abschnitt 2 noch näher erklärt.

Es muss eine Exportmöglichkeit des Datenerfassungsprotokolls gegeben sein. Ab 01.04.2017 muss es möglich sein, das Datenerfassungsprotokoll auf einen externen Datenträger zu kopieren. Dieser muss vom Unternehmer selbst zur Verfügung gestellt werden.

### 1.3. Umsatzgrenzen

Unternehmer, die betriebliche Einkünfte erzielen, müssen ab einem Nettojahresumsatz von 15.000 Euro je Betrieb (sofern die Barumsätze inkl. Bankomatkarten- und Kreditkartenzahlungen 7.500 Euro netto je Betrieb überschreiten) eine elektronische Registrierkasse verwenden.

### 1.4. Ausnahmen

Ausnahmen von der Registrierkassenpflicht gibt es für Umsätze im Freien, solange der jährliche Umsatz 30.000 Euro netto nicht überschreitet. Diese so genannte „Kalte-Hände-Regelung“ gilt auf öffentlichen Straßen bzw. an Plätzen ohne Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten. Beispiele für solche Ausnahmen sind Christbaumverkäufer, Maronibrater, Fiaker, usw.

Ebenfalls ausgenommen von der Registrierkassenpflicht sind bestimmte Umsätze wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe von abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften, beispielsweise kleine Feuerwehreffeste.

Darüber hinaus sind Fahrausweisautomaten von der Registrierkassenpflicht ausgenommen. Ausgenommen sind auch Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten, sofern ein Einzelumsatz von 20 Euro nicht überschritten wird. Beispiele hierfür sind Zigaretten-, Tischfußball-, Kaffee- und Getränkeautomaten.

## 1.5. Sonderregelungen für Waren- und Dienstleistungsautomaten

### Altautomaten

Automaten, welche vor dem 01.01.2016 in Betrieb genommen wurden, sind bis zum 31.12.2026 von der Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht ausgenommen. Ein Nachrüsten solcher Automaten ist daher nicht vor dem 01.01.2027 nötig.

### Neuautomaten

Für Automaten, welche nach dem 31.12.2015 in Betrieb genommen wurden, gilt ab 01.01.2017 die Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht, sofern 20 Euro pro Einzelumsatz überschritten werden.

Bis maximal 20 Euro pro Einzelumsatz kann eine einfache Losermittlung durchgeführt werden. Es besteht weder Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- noch Belegerteilungspflicht (siehe Ausnahmen in Abschnitt 1.4).

## 1.6. Zeitlicher Ablauf

Die Registrierkassenpflicht tritt in zwei Stufen in Kraft:

- ✓ seit 01.01.2016 gilt die Belegerteilungspflicht
- ✓ seit 01.05.2016 ist die Registrierkassenpflicht in Kraft
- ✓ ab 01.04.2017 tritt mit der Registrierkassensicherheits-Verordnung zusätzlich die verpflichtende Verwendung einer technischen Sicherheitseinrichtung in Kraft

Datum	Maßnahme
seit 01.01.2016	Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht
seit 01.05.2016	Registrierkassenpflicht
seit 01.08.2016	Registrierung der Kassen im Zusammenhang mit der technischen Sicherheitseinrichtung in FinanzOnline möglich
ab 01.04.2017	Registrierkasse muss mit zusätzlicher technischer Sicherheitseinrichtung versehen sein und Belege signieren können (RKS-V)

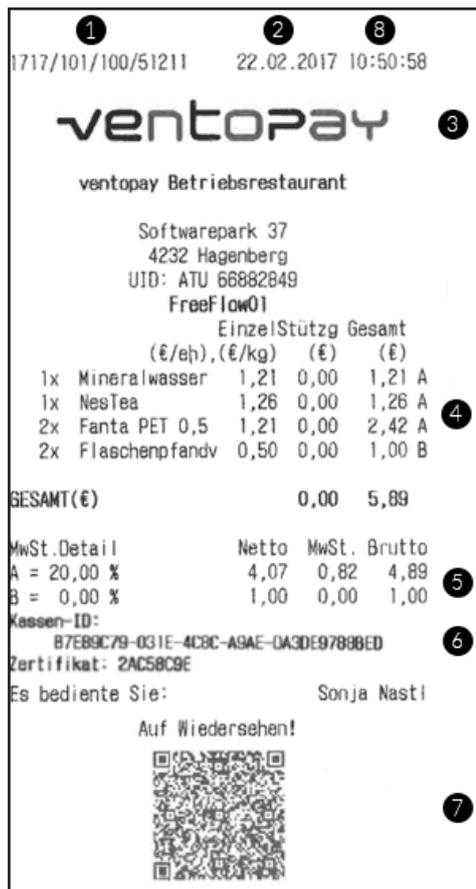
## 1.7. Förderungen

Als Unterstützung zur Finanzierung der vorgeschriebenen Systeme (Anschaffung oder Umrüstung) ist eine beim Betriebsfinanzamt beantragbare Prämie in Höhe von 200 Euro pro Kassensystem (maximal aber 30 Euro pro Erfassungseinheit) vorgesehen. Diese Prämie kann mit dem Beilagenformular E 108c der jährlichen Steuererklärung beantragt werden.

Darüber hinaus besteht eine unbegrenzte Absetzbarkeit der Kosten im Jahr der Anschaffung. Für die Inanspruchnahme müssen die Ausgaben jedoch vor dem 31.03.2017 erfolgen.

## 2. Stufe 1: Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht

Wie in Abschnitt 1 „Allgemeines“ erläutert, gilt in Österreich seit 01.01.2016 die Registrierkassenpflicht, sofern die Umsatzgrenzen überschritten werden. Unabhängig dieser Umsatzgrenzen besteht für jeden Betrieb bei Barzahlung die Belegerteilungspflicht. Der Kunde ist verpflichtet diesen Beleg anzunehmen und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten für Zwecke der Kontrolle durch die Finanzverwaltung mitzunehmen. Wird der Beleg vom Kunden nicht mitgenommen, müssen jedoch keine Sanktionen befürchtet werden.



Folgende Merkmale müssen seit 01.01.2016 auf jedem Beleg andgedruckt werden:

- [1] fortlaufende Nummer
- [2] Tag der Belegausstellung
- [3] leistendes Unternehmen
- [4] Menge und handelsübliche Bezeichnung

Erlaubt sind beim letzten Punkt Bezeichnungen wie:  
Suppe, Schnitzel, Strudel (à la carte), Mittagsmenü I oder II, Studentenmenü, Frühstück

Nicht erlaubt sind hingegen Bezeichnungen wie:  
Vorspeise, Hauptspeise, Nachspeise, Essen

Ab 01.04.2017 muss jeder Beleg folgende zusätzliche Merkmale aufweisen:

- [5] Betrag der Barzahlung nach Steuersätzen getrennt
- [6] Kassenidentifikationsnummer
- [7] Maschinenlesbarer Code
- [8] Tag und Uhrzeit der Belegausstellung

## 3. Stufe 2: Registrierkassensicherheitsverordnung

Ab 01.04.2017 tritt die Registrierkassensicherheitsverordnung (RKS-V) in Kraft. Das heißt, alle Kassen müssen über eine technische Sicherheitseinrichtung verfügen. Die Sicherheitseinrichtung verkettet alle Belege einer Kasse und erstellt dafür eine eindeutige Signatur. Dabei sind zahlreiche Anforderungen zu erfüllen.

### 3.1. Anforderungen RKS-V

#### FinanzOnline

- ✓ Jede einzelne Registrierkasse muss mit einer unternehmensweit eindeutigen **Kassenidentifikationsnummer** in FinanzOnline angemeldet werden.

#### Sicherheitseinrichtung

- ✓ Es muss eine Schnittstelle zu einer **Sicherheitseinrichtung** (Chipkarte, Hardware Sicherheitsmodul, Online-Variante) bestehen.
- ✓ Die Registrierkasse darf **keine Vorrichtung zum Umgehen** der Sicherheitseinrichtung enthalten.

#### Signatur

- ✓ Jeder Beleg muss mit einem „**maschinenlesbaren Code**“, der die Daten laut §10(2) RKS-V beinhaltet, versehen werden.
- ✓ In diesem maschinenlesbaren Code (QR-Code) ist eine **Signatur** zu integrieren. Zusätzlich muss diese im Datenerfassungsprotokoll der Kasse gespeichert werden.
- ✓ Um die geforderte qualifizierte Signatur erstellen zu können, ist ein **Hardwarezertifikat** erforderlich. Jedes Zertifikat muss eine eindeutige Unternehmenskennung enthalten und ist vom Unternehmer auf FinanzOnline zu registrieren.

#### Belege

- ✓ Die Kasse muss einen **Startbeleg** gemäß §6(4) RKS-V erzeugen können.
- ✓ Jeder einzelne Barumsatz-, Monats-, Jahres- und Schlussbeleg sowie jede Trainings- und Stornobuchung sind **elektronisch zu signieren**.
- ✓ Bei **Ausfall** der Signatur-/Siegelerstellungseinheit muss am Beleg der Hinweis „Sicherheitseinrichtung ausgefallen“ angedruckt werden.
- ✓ Bei der **Wiederinbetriebnahme** muss ein Sammelbeleg erstellt werden.
- ✓ Am Monatsende sind die **Zwischenstände des Umsatzzählers** zu ermitteln und in die Kasse einzubuchen. Dieser Prozess ist auch am Ende eines Kalenderjahres durchzuführen. Der dabei entstehende **Jahresbeleg** ist auszudrucken, zu prüfen und gemäß §132 BAO aufzubewahren.
- ✓ Die Kasse muss im Falle einer planmäßigen Außerbetriebnahme der Registrierkasse einen **Schlussbeleg** erstellen können.
- ✓ Alle Belege müssen **ausgedruckt** werden können.

#### Datenerfassungsprotokoll

- ✓ Im **Datenerfassungsprotokoll** der Kasse muss jeder einzelne Barumsatz inkl. der elektronischen Signatur gespeichert werden.
- ✓ Die in der Registrierkasse erfassten Umsätze werden durch die Sicherheitseinrichtung laufend aufsummiert (**Umsatzzähler**). Der Umsatzzähler muss AES 256 verschlüsselt werden. Trainingsbuchungen dürfen sich nicht auf den Umsatzzähler auswirken.
- ✓ Das Datenerfassungsprotokoll muss in einem **definierten Standard exportiert** werden können.
- ✓ Eine **quartalsweise Sicherungsfunktion**, die es ermöglicht die Daten des Datenerfassungsprotokolls auf einen externen Datenträger zu speichern, muss vorhanden sein.

### 3.2. Sicherheitseinrichtung

Um die Anforderung der Sicherheitseinrichtung zu erfüllen, ist ein Signaturzertifikat erforderlich. Hierfür existieren drei verschiedene Optionen.



#### Smartcard

Option eins stellt eine Smartcard in Kombination mit einem Smartcardreader dar. Dieser wird direkt an der Kasse angeschlossen. Die Smartcard Option ist sicher, stabil und zu 100 % offlinefähig. Weitere Vorteile stellen der niedrige Preis sowie die einfache Integration und Umsetzung dar.



#### HSM

Als weitere Option existiert ein Hardware-Security-Modul (HSM) am Server. Dieses ist gut geeignet für den Einsatz von mobilen Lösungen wie der Android-Lösung *mocca.touch.mobile* von ventopay. Die Voraussetzung hierfür ist ein stabiles Netzwerk.

#### Online

Als dritte Option existiert die Online-Variante. Diese Variante ist nicht performant und nur für Kassen mit sehr wenigen Transaktionen geeignet. Dementsprechend ist diese Option nicht für die Gemeinschaftsverpflegung zu empfehlen.

### 3.3. Wirksamkeit der RKS-V

Durch die digitale Signatur der Belege ist die Zuordnung zu einem Unternehmen eindeutig möglich. Das nachträgliche Einfügen oder Entfernen von Belegen wird durch die Verkettung der erstellten Belege verhindert. Mit dem im angedruckten QR-Code verschlüsselten Umsatzzähler wird eine Prüfung des Beleges gegen das in der Kasse integrierte Datenerfassungsprotokoll möglich.

## 4. Allgemeine Hinweise

---

In diesem Abschnitt finden Sie einige allgemeine Hinweise, welche in Hinblick auf die RKS-V beachtet werden müssen.

### 4.1. Inbetriebnahme

Im ersten Schritt wird die Registrierkasse in Betrieb genommen. Dabei müssen die eindeutigen Nummern der Kasse und der Siegelerstellungseinheit an FinanzOnline gemeldet werden. Anschließend erfolgt die Erstellung eines Startbeleges. Die genaue Anleitung zur Inbetriebnahme finden Sie in Abschnitt 5 „Anleitung zur Inbetriebnahme“.

## 4.2. Trainings- & Stornobuchungen

Trainings- und Stornobuchungen haben im maschinenlesbaren Code zusätzlich die Bezeichnung „Trainingsbuchung“ oder „Stornobuchung“ zu erhalten. Dadurch können die Stornobuchungen vom System automatisiert korrekt behandelt werden.

## 4.3. Laufender Betrieb

### Datenerfassungsprotokoll

Das Datenerfassungsprotokoll einer Registrierkasse muss ab 01.04.2017 jederzeit auf einen externen Datenträger in einem definierten Format exportiert werden können.

### Monats- und Jahresbelege

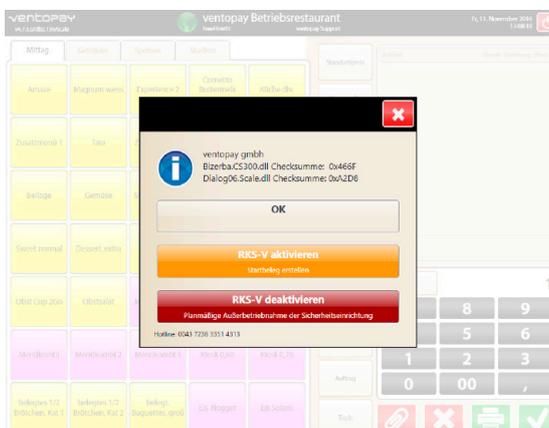
Zu jedem Monatsende sind die Zwischenstände des Umsatzzählers zu ermitteln (= Monatszähler). Diese sind im Datenerfassungsprotokoll als Barumsatz mit Betrag Null und elektronischer Signatur (= Monatsbeleg) zu speichern. Am Jahresende muss dieser Zwischenstand des Umsatzzählers auch mit einer Meldung an FinanzOnline geprüft werden.

Der Jahresbeleg (Monatsbeleg, der den Zählerstand zum Jahresende enthält) ist auszudrucken, zu prüfen und aufzubewahren.

### Quartalsweise Sicherung

Das Datenerfassungsprotokoll muss quartalsweise gesichert werden. Wichtig zu beachten ist, dass diese Sicherung auch den letzten Monatsbeleg des letzten Quartals beinhalten muss.

## 4.4. Außerbetriebnahme



Für eine planmäßige Außerbetriebnahme muss ein eigener Beleg erstellt werden.

Im Falle des Ausfalls der Sicherheitseinrichtung ist folgendermaßen vorzugehen: Auf jedem Beleg ist eine Kennzeichnung bezüglich der ausgefallenen Sicherheitseinrichtung nötig. Die Signatur enthält in diesem Fall die Information „Sicherheitseinrichtung ausgefallen“, welche auch im Klartext am Beleg anzudrucken ist.

Nach der Wiederinbetriebnahme ist ein Sammelbeleg zu erstellen. Dauert ein Ausfall länger als 48 Stunden, so ist dieser Umstand über FinanzOnline zu melden.

## 5. Anleitung zur Inbetriebnahme

Im Folgenden finden Sie eine Schritt für Schritt Anleitung zur Inbetriebnahme der mocca® Registrierkasse laut RKS-V. Die Einhaltung der Reihenfolge der nachfolgenden Schritte ist dabei notwendig.

### 5.1. Software-Update

Zunächst wird von ventopay ein Software-Update bei bestehenden Registrierkassen eingespielt. Ohne diesem Update darf keine Kasse nach dem 01.04.2017 betrieben werden. Mit diesem Update werden die bereits beschriebenen Anforderungen an die Beleg-Signatur, den Umsatzzähler und das Datenerfassungsprotokoll erfüllt.

### 5.2. Erwerb Signaturerstellungseinheit



Zur Erstellung der Signatur ist darüber hinaus eine Signaturerstellungseinheit notwendig. Diese benötigte Hardware – ein Smartcardreader mitsamt Smartcard – kann bei den öffentlichen Vertrauensdiensteanbietern A-Trust GmbH, PrimeSign GmbH und Global Trust GmbH erworben werden.

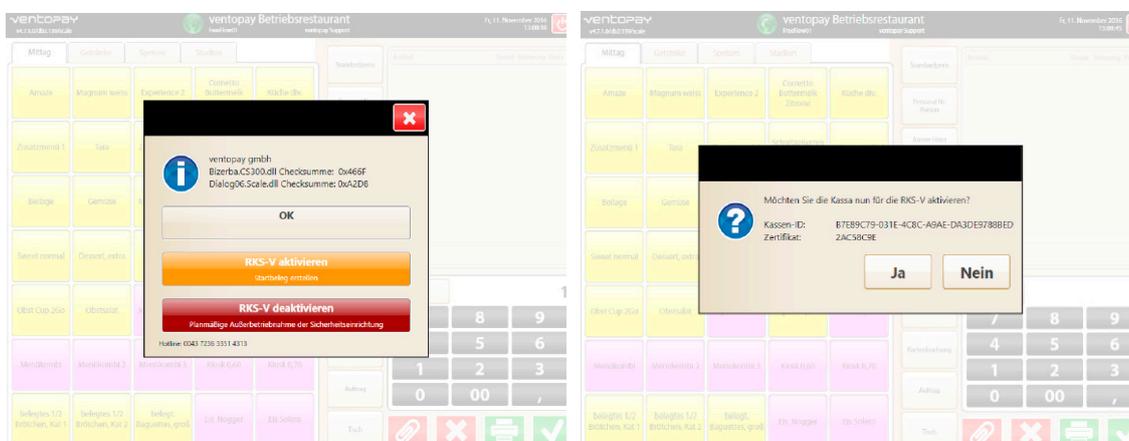
Alternativ kann diese Signaturerstellungseinheit auch direkt über ventopay bezogen werden.

### 5.3. Inbetriebnahme Registrierkasse

Nach erfolgtem Software-Update durch ventopay und Erhalt der Signaturerstellungseinheit, muss die Smartcard in den Smartcardreader gelegt werden. Anschließend wird diese Hardware einfach über den USB-Port an die Kasse angeschlossen.

### 5.4. Erstellung Startbeleg

In der Registrierkasse erscheint nach dem Klick auf „RKS-V aktivieren“ eine Abfrage: „Möchten Sie die Kasse nun für die RKS-V aktivieren?“ Mit dem Klick auf „Ja“ wird der erste Beleg nach der Inbetriebnahme der Registrierkasse erzeugt - der sogenannte Startbeleg. Dieser Beleg wird als Barumsatz mit dem Betrag Null erstellt. Er weist bereits einen QR-Code auf, sodass der Umsatzzähler automatisch auf den Startwert Null gesetzt wird.



## 5.5. Informationsbeschaffung

Alle benötigten Informationen, die während der folgenden Schritte in FinanzOnline eingegeben werden müssen, werden von ventopay zur Verfügung gestellt. In mocca.admin steht der Bericht „RKS-V FON Registrierung“ bereit, welcher als Excel-Datei abgespeichert werden kann. Die benötigten Informationen können anschließend ganz einfach aus dem Dokument kopiert und in FinanzOnline eingefügt werden.

	A	B	C	D
1	Seriennummer	Kassenidentifikationsnummer	Beschreibung	Benutzerschlüssel
2	2AC58C9E	B7E89C79-031E-4C8C-A9AE-DA3DE9788BED	FreeFlow01	Rj7bLvmAZjLVHkCmOTgwr9iXFEGEGJAHUHMV9ozogvQ=

## 5.6. Registrierung Siegelerstellungseinheit

Auf FinanzOnline muss unter „Registrierung einer Signatur- bzw. Siegelerstellungseinheit“ die Seriennummer der Siegelerstellungseinheit eingegeben werden. Diese Seriennummer kann aus dem mocca.admin Bericht des letzten Schrittes kopiert werden.

## 5.7. Registrierung Registrierkasse

Im nächsten Schritt wird auf FinanzOnline unter „Registrierung einer Registrierkasse“ besagtes durchgeführt.

Die hierfür benötigten Daten (Kassenidentifikationsnummer, Beschreibung und Benutzerschlüssel) können ebenfalls aus der im Schritt 5.5. erwähnten Excel-Datei kopiert werden.

## 5.8. Prüfung Startbeleg



Mithilfe der BMF Belegcheck-App muss nun die Richtigkeit des Startbeleges geprüft werden. Die App mit dem Namen „BMF Belegcheck“ kann sowohl über den Apple App Store als auch über den Google Play Store heruntergeladen werden. Das Icon der App finden Sie links.

In FinanzOnline muss nun unter „Authentifizierungscodes für Prüf-App“ ein solcher Code für die BMF Belegcheck-App angefordert werden. Nach Eingabe dieses Codes in der App ist diese bei FinanzOnline registriert und einsatzbereit für den „Belegcheck“. Anschließend kann der auf dem Startbeleg angedruckte QR-Code mittels der BMF App

**Neuen Code anfordern**

Bemerkung  Code anfordern

---

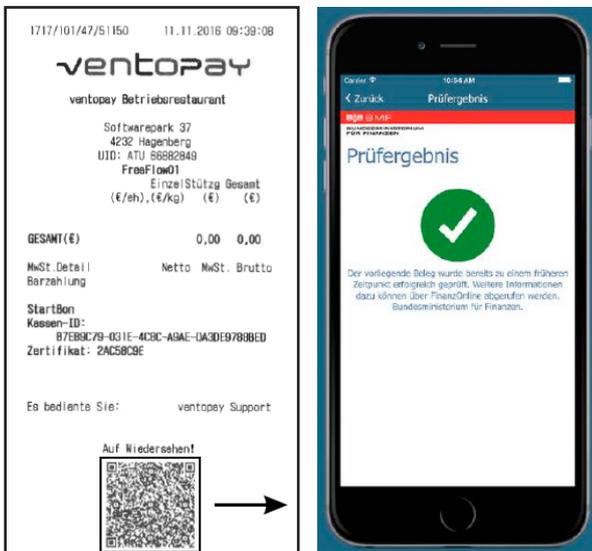
**Liste aller aktiven Authentifizierungscodes**

Wählen Sie bitte einen Authentifizierungscode durch Klicken auf den entsprechenden Code aus.

10 Einträge anzeigen Suchen

Authentifizierungscode	Bemerkung	erstellt am	Status	Datum zum Status
<a href="#">VMZ 2W2 NJE M4D</a>		12.11.2016 10:17	aktiv	12.11.2016 10:17

gescannt und somit auf Richtigkeit geprüft werden. Das Ergebnis der Prüfung wird sofort angezeigt. Bei einem positiven Prüfergebnis ist die Inbetriebnahme der Registrierkasse abgeschlossen.



### Negatives Prüfungsergebnis

Weist die Prüfung des Startbeleges ein negatives Ergebnis auf, überprüfen Sie zunächst bitte, ob die benötigten Informationen richtig aus dem mocca.admin Bericht in die FinanzOnline Formulare kopiert wurden. Wiederholen Sie dazu die Schritte die 5.6 und 5.7. Anschließend wiederholen Sie bitte die Startbelegprüfung.

Sollten dabei noch immer Fehler auftreten, folgen Sie bitte den Fehlerhinweisen, welche Ihnen in FinanzOnline angezeigt werden. Dort erhalten Sie Informationen, wie die bestehenden Fehler behoben werden können. Sollte auch diese Vorgehensweise nicht zu einer erfolgreichen Startbelegprüfung führen, steht Ihnen das ventopay Support-Team gerne für Hilfe zur Verfügung.

## 5.9. Ausfall im laufenden Betrieb

Sollte es im laufenden Betrieb zu einem Systemausfall kommen, muss eine verpflichtende Meldung in FinanzOnline erfolgen.

Eine Meldung für einen Systemausfall hat ohne unnötigen Aufschub in folgenden Fällen zu erfolgen:

- ✓ nicht vorübergehende Ausfälle (mehr als 48 Stunden, bezogen auf Werkzeuge)
- ✓ Diebstahl oder Verlust der Signaturerstellungseinheit bzw. der Registrierkasse
- ✓ Funktionsverlust der Signatureinheit bzw. der Registrierkasse
- ✓ Außerbetriebnahme der Registrierkasse

In der Meldung sind sowohl der Beginn als auch der Grund des Ausfalls anzugeben. Das entsprechende Meldeformular ist in FinanzOnline unter „Ausfall oder Außerbetriebnahme einer Signatur- bzw. Siegelerstellungseinheit“ zu finden.

The screenshot shows the 'Ausfall oder Außerbetriebnahme einer Signatur- bzw. Siegelerstellungseinheit' form in the FinanzOnline system. The user is logged in as 'ventopay gmbh' (Johannes1) on 12.11.2016. The form displays the user's details, including the tax office (Finanzamt Freistadt Rohrbach Urfahr (52)), tax number (223/3733), and location (4232 Hagenberg im Mühlkreis). A table shows the device's serial number (2AC58C9E) and registration date (10.11.2016 16:54). The 'Art der Meldung' is set to 'Ausfall'.



## Firmenprofil

ventopay ist der Spezialist für Kassen- und bargeldlose Bezahlssysteme. Das Unternehmen steht seit über 15 Jahren für individuelle und innovative Lösungen in der Gemeinschaftsverpflegung. Mit dem mocca® System beschleunigt ventopay die Bezahlung, vereinfacht die Abrechnung und erhöht die Kundenbindung.

mocca® ist auf die Bedürfnisse der Betriebsverpflegung ausgerichtet und wird bei Caterern, Betriebsrestaurants und Kantinen in Unternehmen, Krankenhäusern, Stadien, Arenen, Universitäten, Schulen und Automatenbetreibern eingesetzt. Zahlreiche führende Unternehmen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz nutzen mocca® von ventopay.